

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats  
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-coesfeld.de](mailto:amtsblatt@kreis-coesfeld.de)

# Amtsblatt

## Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen

**Ausgabe:** 38/2025

**Datum:** 19.12.2025

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.	Seite
253 Kreis Coesfeld	Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2025 406
254 Kreis Coesfeld	Satzung – Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV vom 18.12.2025 407
255 Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezüglich eines Antrages auf temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer einer Baumaßnahme in Coesfeld-Lette 412
256 Stadt Dülmen	Gebührensatzung vom 12.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 22.06.2022 412
257 Stadt Dülmen	XVII. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 414
258 Stadt Dülmen	VI. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019 414
259 Stadt Dülmen	XXIV. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997 415
260 Stadt Dülmen	III. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlammensorgungssatzung – vom 31. März 2023 416
261 Stadt Dülmen	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung vom 15.12.2025) 417
262 Stadt Dülmen	Veröffentlichung der Entwürfe zur 1. 86. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseler Straße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“ 417

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
263	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Allee 418
264	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilfläche der Halterner Straße in Dülmen-Hausdülmen 419
265	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße „Stichstraße Gewerbestraße“ 420
266	Stadt Dülmen	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2026 421

253/25 – Kreis Coesfeld

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2025**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 16.12.2024 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)  
**je Gewichtstonne: 198,00 €**
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)  
**je Gewichtstonne: 198,00 €**
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage  
**je Gewichtstonne: 29,00 €**
4. Altholz  
**je Gewichtstonne: 7,00 €**
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle  
**je Gewichtstonne: 96,00 €**

6. Schadstoffe <b>je Gewichtstonne: 520,00 €</b>
7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung) <b>je Gewichtstonne: 300,00 €</b> <b>Mindestgebühr: 30,00 €</b>
8. HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung) <b>je Gewichtstonne: 550,00 €</b> <b>Mindestgebühr: 110,00 €</b>
9. Altpapier <b>je Gewichtstonne: 49,00 €</b>
10. Altmetall <b>je Gewichtstonne: 60,00 €</b>
11. E-Schrott <b>je Gewichtstonne: 110,00 €</b>

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 34,00 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungzwanges angeschlossenen Restmüllgefäß unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungzwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

1. 60/80/120 l-Restmüllgefäß  
bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall  
(1 Einheit): 34,00 €/Jahr
2. 60/80/120 l-Restmüllgefäß  
bei vierzehntägigem Abfuhrintervall  
(1,10 Einheiten): 37,40 €/Jahr
3. 240 l-Restmüllgefäß (2 Einheiten): 68,00 €/Jahr
4. 1.100 l-Restmüllcontainer (10 Einheiten): 340,00 €/Jahr

## Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

### 254/25 - Kreis Coesfeld

#### **Satzung – Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV vom 18.12.2025**

### **Präambel**

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 6. November 2025 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025; es sind jedoch Änderungen in der Ausgleichssystematik vorgenommen sowie die strukturellen Veränderungen bei der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets und der übrigen Tarife berücksichtigt worden.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die

Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten und durch die Verkehrsministerkonferenz bestätigten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 sind in weiten Teilen verbindlich und bundesweit einheitlich zu regeln.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen vom 20. November (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPPN und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, erlässt der Kreis Coesfeld vor diesem Hintergrund eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Kreises Coesfeld tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026.

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 die nachfolgende Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV)“ und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket für sein Zuständigkeitsgebiet beschlossen:

### **§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 1 Abs. 4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 7) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend § 1 Abs. 2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“). Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Von der Tarifanerkennungspflicht umfasst sind sämtliche Deutschlandtickets, die von

Vertragspartnern des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ vom 20. Dezember 2025 sowie dem „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (zusammen: EAV-Vertrag Deutschlandticket) oder von diesen Vertragspartnern vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; bezüglich des Vertriebs gelten, soweit vorhanden, die entsprechenden Regelungen der jeweils bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung nach dem Leipziger Modell erfolgt entsprechend der landesweiten Vorgaben. Die hierfür erforderlichen Daten sind bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche sind volumnäßig geltend zu machen; die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets sind anzuwenden.

- (2) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Coesfeld – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

## § 2

### Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Umsetzungsvereinbarungen

- (1) Soweit öffentliche Personenverkehrsdiene im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdiene), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdiene eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Coesfeld abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

## § 3

### Ausgleichsleistungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für das von ihnen im Kalenderjahr 2026 jeweils betriebene Liniennetz Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026, insbesondere nach deren Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5. Nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich der Aufgabenträger antragsberechtigt für die in den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 vorgesehenen Ausgleichsleistungen. Dieser beantragt diese Ausgleichsleistungen beim Land und leitet diese Ausgleichsleistungen in dem vom Land bewilligten Umfang an die Verkehrsunternehmen weiter. In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können ausschließlich nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- (2) Der sich nach Abs. 1 ergebende pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt (vgl. Nr. 4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026). Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Kalenderjahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Verkehrsunternehmen entscheidet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als ausgleichsunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmeaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.
- (3) Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nr. 6.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnah-

men des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sich diese durch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dieser allgemeinen Vorschrift verändern, vorzunehmen.

- (4) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.
- (5) Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nach Absatz 1 im Sinne von Absatz 2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 4,99 % Prozent vom Umsatz. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdiene in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdienen erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Kreis Coesfeld oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 7). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifanerkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend § 3 bis zum 1. März 2028 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkomponierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

#### **§ 4 Darlegungs- und Nachweispflichten**

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in

der Stufe 2“ vom 20. Dezember 2025 sowie dem „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (zusammen: EAV-Vertrag Deutschlandticket) fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. . Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.

- (3) Für die Antragstellung des Kreises Coesfeld beim Land Nordrhein-Westfalen gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 am 30. September 2026 und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Coesfeld auf vorläufige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 3, sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 5. September 2026 vorzulegen:
  1. Prognose der nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode;
  2. Prognosen der D-TIX GmbH & Co. KG und der Verbundorganisationen für die für die Antragstellung erforderlichen Daten und Berechnungsmethode sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der D-TIX GmbH & Co. KG oder der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
  3. im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025 aus dem Deutschlandticket bzw. dem Restsortiment:
    - Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025, die sich gemäß den für das Kalenderjahr 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
    - Erläuterungen und ggf. Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
  4. im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen: Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgelderlöse.

- (4) Von den Verkehrsunternehmen ist gemäß Nr. 6.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 bis zum 7. März 2028 (Nachweis des Kreises Coesfeld gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31. März 2028) und zugleich für den Antrag der Verkehrsunternehmen beim Kreis Coesfeld auf endgültige Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach § 5 Abs. 5 ein Nachweis auf Basis der nach den Vorgaben der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten und der Ausgleichsfestsetzung für das Kalenderjahr 2025 zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge zu führen und dafür sind ergänzend die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise vorzulegen:
  1. im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgelderlöse des Kalenderjahres 2025 aus dem Deutschlandticket bzw. dem Restsortiment:
    - Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse des Kalenderjahrs 2025, die sich gemäß den für 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;

- Erläuterungen und ggf. Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
2. im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen: Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen;
  3. im Falle von strukturellen Veränderungen (fiktive Einnahmenaufteilung oder Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen, vergleiche die beiden vorgenannten Nrn.): gesonderte Aufstellung, aus der sich die entsprechend angepasste Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX ergibt;
  4. eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und die Kosten aus der Tarifanerkennungspflicht entsprechend § 3 Abs. 3; die Richtigkeit der Aufstellung ist von einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen; die entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen; werden die zugrunde liegenden Verkehre auf Basis eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags von einem kommunalen Verkehrsunternehmen erbracht, kann die Richtigkeit der Aufstellung alternativ auch von dem kommunalen Aufgabenträger bestätigt werden, der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erteilt hat;
  5. ein Nachweis des Verkehrsunternehmens, dass gemäß § 3 Abs. 4 eine Überkompensation nicht gegeben ist; der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers oder im Falle einer direkten Vergabe an ein kommunales Verkehrsunternehmen durch den jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträger zu erbringen; die Bestätigung soll grundsätzlich zusammen mit der Aufstellung nach Nr. 4 erfolgen;
  6. im Falle von strukturellen Veränderungen, die sich nicht aus der Einnahmenaufteilung ergeben, sind alle betroffenen Verkehrsunternehmen bereits vorab zur Nachweisführung verpflichtet, sich gegenseitig sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die für die Bewertung der Neuverteilung erforderlichen Daten mitzuteilen sowie untereinander eine einvernehmliche Abstimmung zur Neuverteilung zu suchen.
- (5) Der Kreis Coesfeld kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026, insbesondere für den Nachweis des Kreises Coesfeld gegenüber dem Land nach Nr. 6.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 über die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen gegenüber dem Land auf der Grundlage der in Nr. 5.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 genannten Berechnungsmethode, oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Abs. 2 bis 4 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- (6) Der Kreis Coesfeld kann darüber hinaus auf die Vorlage der zuvor genannten Nachweise verzichten. Dies insbesondere dann, wenn die für die Antragstellung benötigten Beträge schon in früheren Verfahren nachgewiesen wurden und zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind.
- (7) Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, können die Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise versagt werden.
- (8) Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.
- (9) Der Kreis Coesfeld kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Teestate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (10) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Kreis Coesfeld getroffen. Gleichermaßen gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

## § 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Gemäß Nr. 7.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 hat der Kreis Coesfeld einen Antrag auf Gewährung der Zuwendungen bis zum 30. September 2026 beim Land zu stellen. Der Kreis Coesfeld hat bis zum 30. Juni 2027 vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbar Stand (Nachweis des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund nach § 9 Abs. 6 i. V. m. Anlage 8 RegG) und endgültig bis zum 31. März 2028 (Nachweis des Kreises Coesfeld gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen nach Nr. 6.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026) entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Zuwendungen zu erhalten.
- (2) Gemäß Nr. 4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 hat der Kreis Coesfeld die Zuwendungen nach Abs. 1 an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, soweit die Verkehrsunternehmen erlöserverantwortlich sind. Die Weiterleitung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des Antragsformulars auf Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen bis zum 5. September 2026 beim Kreis Coesfeld zu stellen. Verspätete Anträge können zugelassen werden. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 3 genannten Daten und Nachweise sowie bei Bedarf weitere begründende Unterlagen beizufügen; die sich im Übrigen aus § 4 ergebenden Pflichten sind einzuhalten.

- (3) Auf den Antrag eines Verkehrsunternehmens ergeht ein vorläufiger Bewilligungsbescheid. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag vorläufig festgesetzt. Der vorläufige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Coesfeld vom Land erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2026 auf Grundlage der gemäß § 4 Abs. 3 bis dahin eingereichten Daten und Nachweise. Die Festsetzung des vorläufigen Bewilligungsbetrags beläuft sich auf bis zu 80 % des dem Kreis Coesfeld vom Land auf dieser Basis vorläufig bewilligten Betrags; etwaig bereits geleistete Abschlagszahlungen nach Abs. 4 sind hierbei zu berücksichtigen. Vor Erlass des Bewilligungsbescheids des Landes ist der Kreis Coesfeld nicht verpflichtet, einen vorläufigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Der vorläufige Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag vorläufig auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.
- (4) Die Verkehrsunternehmen können bei Bedarf formlos für den Zeitraum vor Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nach Abs. 3 Abschlagszahlungen beim Kreis Coesfeld beantragen, sofern ihnen ein Abwarten bis zur Gewährung des vorläufigen Bewilligungsbetrags nicht zuzumuten ist. Die Abschlagszahlungen sind auf die in Ziff. 7.4 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 geregelten Modalitäten begrenzt.
- (5) Für die Bewilligung des endgültigen Bewilligungsbetrags ist das Antragsformular für die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen vollständig auszufüllen und bis zum 7. März 2028 dem Kreis Coesfeld vorzulegen. Zusätzlich sind die Nachweise gemäß § 4 bis zum 7. März 2028 endgültig einzureichen. Auf dieser Grundlage ergeht bei eigenwirtschaftlichen Verkehren der endgültige Bewilligungsbescheid, mit dem die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift endgültig festgesetzt wird. Die Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen einer Schlussrechnung unter Berücksichtigung des bereits geleisteten vorläufigen Bewilligungsbetrags. Der endgültige Bewilligungsbescheid erfolgt auf der Basis des dem Kreis Coesfeld vom Land erteilten endgültigen Bewilligungsbescheids nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV 2026. Vor Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids des Landes ist der Kreis Coesfeld nicht verpflichtet, einen endgültigen Bewilligungsbescheid an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren wird der entsprechende Betrag auf Grundlage des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt; die vorstehend genannten Grundsätze gelten im Übrigen entsprechend.
- (6) Binnen acht Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides (bei eigenwirtschaftlichen Verkehren) bzw. Mitteilung des endgültigen Bewilligungsbetrags unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren) erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Verkehrsunternehmen nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben die Verkehrsunternehmen diese Ausgleichsleistungen binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist an den

Kreis Coesfeld zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

## § 6

### Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- (1) Der Kreis Coesfeld ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben befreuen.

## § 7

### Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den Zeitraum von Januar 2026 bis Dezember 2026 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Coesfeld). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungssatzung geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Der Kreis Coesfeld kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.
- (4) Die am 05.11.2025 durch den Kreistag beschlossene und am 17.11.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld veröffentlichte Änderungssatzung zur Verlängerung der Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 tritt zum 01.01.2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 18.12.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 15.12.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.3.4.4-208/25  
Im Auftrag  
gez. Hemsing

256/25 - Stadt Dülmen**Gebührensatzung vom 12.12.2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 22.06.2022**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 22.06.2022, in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 113,84 EUR;
- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 187,67 EUR;

Die Firma EHG GmbH & Co. KG beantragt für eine geplante Baumaßnahme auf dem Firmengelände eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer der Baumaßnahme. Dazu wird auf einem Grundstück an der Industriestraße in Coesfeld (Gemarkung Lette, Flur 021, Flurstück 432) für die Dauer von 23 Monaten Grundwasser in einer Menge von maximal ca. 750.000 m<sup>3</sup> gefördert und anschließend versickert bzw. teilweise in die Regenwasserkanalisation eingeleitet.

Für dieses Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Nach Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG ist für das Unternehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der durchzuführenden Prüfung wurde aufgrund der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Durch die gezielte Versickerung in den identischen Grundwasserkörper in direkter Lage zur Entnahmestelle besteht lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels. Durch die teilweise Einleitung in die Abwasseranlage (Niederschlagswasser-Kanal) der Stadt besteht ein bilanzieller Nettoverlust bezogen auf den Grundwasserkörper. Die Auswirkungen sind regional stark begrenzt und auf den Vorhabenstandort begrenzt. Die Bauwasserhaltung wird keine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzwerte Boden, Natur und Landschaft, Klima und Mensch hervorrufen.

- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes  
= 138,45 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes  
= 236,90 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes  
= 335,35 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes  
= 630,69 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers  
= 5.454,69 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers  
= 2.747,35 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in zugelassenen Kunststoffsäcken je Stück  
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.  
= 5,50 EUR.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäß auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäß, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäß das Gefäßvolumen der Restabfallgefäß um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäß, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m<sup>3</sup> Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.
- Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungzwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.
- (4) Eine Gebühr in Höhe von 25,50 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 45,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe bzw. mit einem anderen Leerungsrhythmus,
  - b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
  - c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.
- (5) Für den behältergleichen Austausch defekter Abfallgefäß wird keine Gebühr erhoben.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Dülmen vom 08.12.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.12.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

#### 257/25 - Stadt Dülmen

#### **XVII. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 11.12.2025 folgende XVII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)  
= 2,58 €/Gebührenmeter
- b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)  
= 2,06 €/Gebührenmeter
- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)  
= 1,72 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)  
= 15,92 €/Gebührenmeter
- e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)  
= 12,73 €/Gebührenmeter
- f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)  
= 10,61 €/Gebührenmeter

#### **Artikel II**

Diese XVII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.12.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

#### 258/25 – Stadt Dülmen

#### **VI. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässer-gebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 11.12.2025 folgende VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019 beschlossen:

## Artikel I

§ 5 wird wie folgt gefasst:

### § 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Heubach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Heubach die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01353 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00018 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02843 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00021 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Oberer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,03205 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00019 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Sandbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Sandbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01900 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00013 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever-Lüdinghausen liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,03808 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00015 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Obere Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,04802 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00010 €

## Artikel II

Diese VI. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 12. Dezember 2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

259/25 - Stadt Dülmen

### XXIV. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl. I S. 314), in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom

08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 11.12.2025 folgende XXIV. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

- |                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser<br>je Kubikmeter         | 2,93 Euro |
| b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser<br>je Quadratmeter | 1,14 Euro |

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.12.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

---

#### 260/25 - Stadt Dülmen

### **III. Änderungssatzung vom 12.12.2025 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlammentsorgungssatzung – vom 31. März 2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des

Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. 1 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. 1 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. 1 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw - (GV. NRW. 2013, S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 11.12.2025 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 12 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 100,00 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 14,50 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 6,30 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.12.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

261/25 - Stadt Dülmen

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen  
(Hebesatzsatzung vom 15.12.2025)**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) und § 16 Gewerbesteugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung vom 16. Dezember 1981 (GV.NRW S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW S. 738) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Dülmen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	332 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	761 v.H.
2. Gewerbesteuer	479 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 15.12.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

262/25 -Stadt Dülmen**Veröffentlichung der Entwürfe zur**

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hiddingseler Straße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
- 2. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 252 „Nahversorgung Dernekamp“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 beschlossen, die Entwürfe zur Änderung bzw. Aufstellung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden mit ihren Begründungen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

**05.01.2026 bis einschließlich 04.02.2026**

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

[www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung)

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o. g. Internetadresse [www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung](http://www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung) oder
- per E-Mail an [stadtentwicklung@duelmen.de](mailto:stadtentwicklung@duelmen.de)

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich des Verfahrens zu 1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

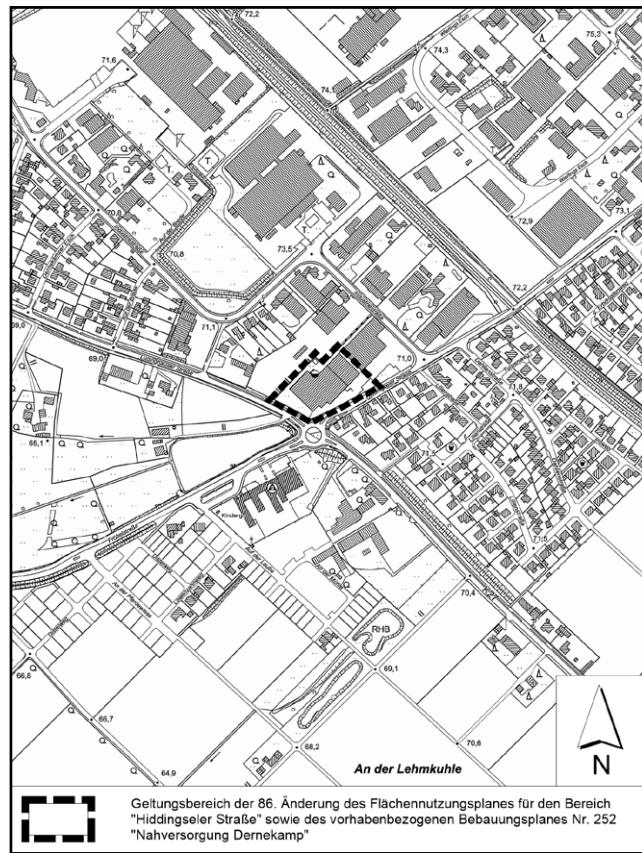
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Rückbau von Gebäuden
- Schalltechnisches Sachverständigengutachten zu Lärmimmissionen durch den Neubau eines Lebensmittelmarktes und einer Bäckerei
- Entwässerungskonzept einschließlich Überflutungsnachweis und Stellungnahme zur Bodenbeschaffenheit hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit
- Orientierende Bodenuntersuchung zu stofflichen Bodenbelastungen
- Verkehrsgutachten und zugehörige Ergänzung
- Stellungnahme zu vermuteten Bodendenkmälern
- Stellungnahme zu Möglichkeiten der lokalen Regenwasserrückhaltung
- Stellungnahme zum vorliegenden schalltechnischen Sachverständigengutachten und zum Vorgehen beim Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung

Die umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgütern einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 12.12.2025

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaudirektor



## 263/25 - Stadt Dülmen

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße Allee**

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die folgenden Straße mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Straße **Allee im Bereich des Baugebietes „Spiekernkamp“** wird als Gemeindestraße eingestuft. Die von der Widmung betroffenen Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage der Straßen ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

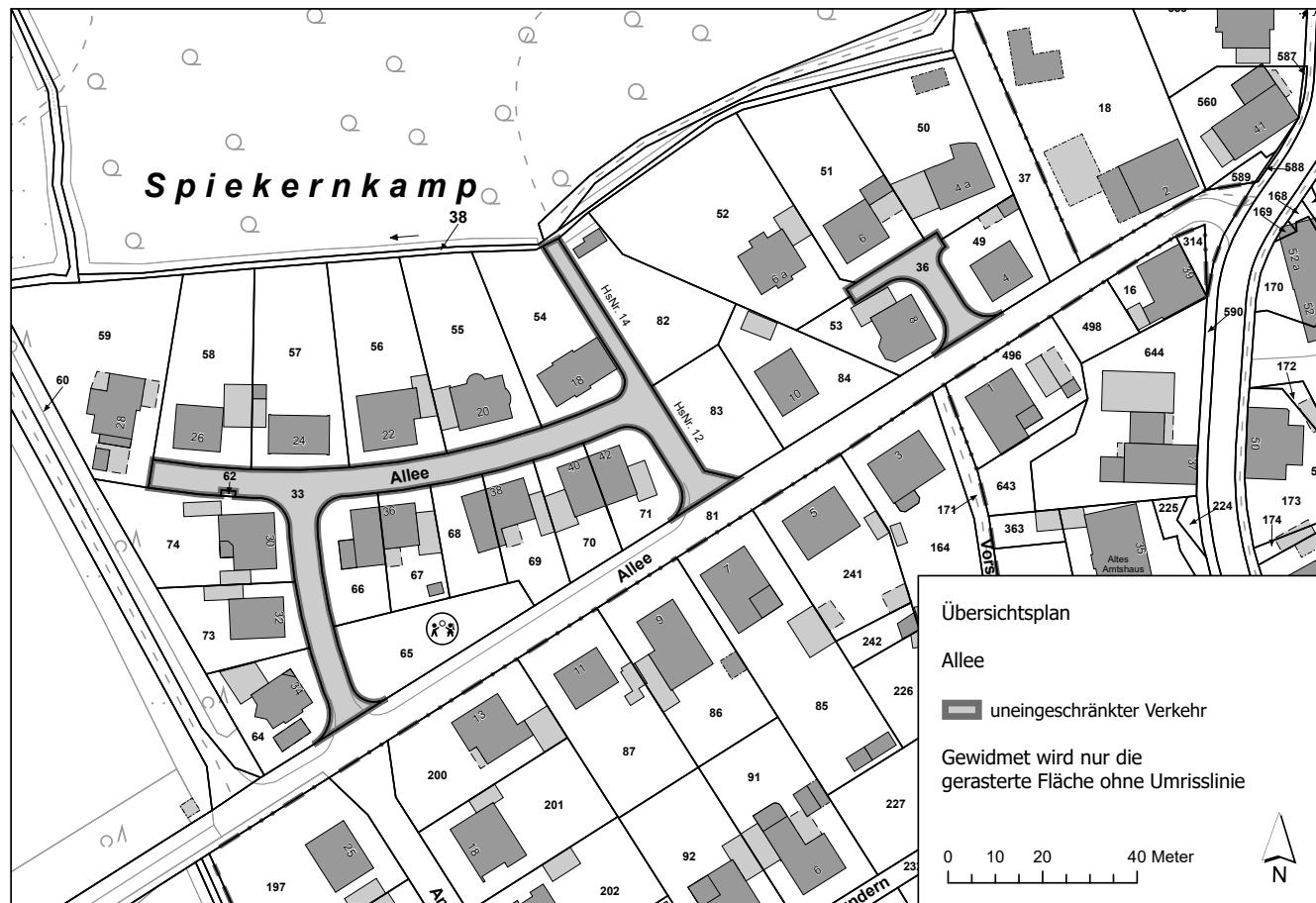
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

**Hinweis:**  
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Dülmen, den 11.12.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaudirektor  
Beigeordneter

Anlage zu Nr. 263/25 - Stadt Dülmen264/25 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilfläche der Halterner Straße in Dülmen-Hausdülmen**

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die folgenden Straße mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehende **Teilfläche der Halterner Straße in Dülmen-Hausdülmen** wird als Gemeindestraße eingestuft. Die von der Widmung betroffene Verkehrsfläche ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage der Straßen ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf

einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

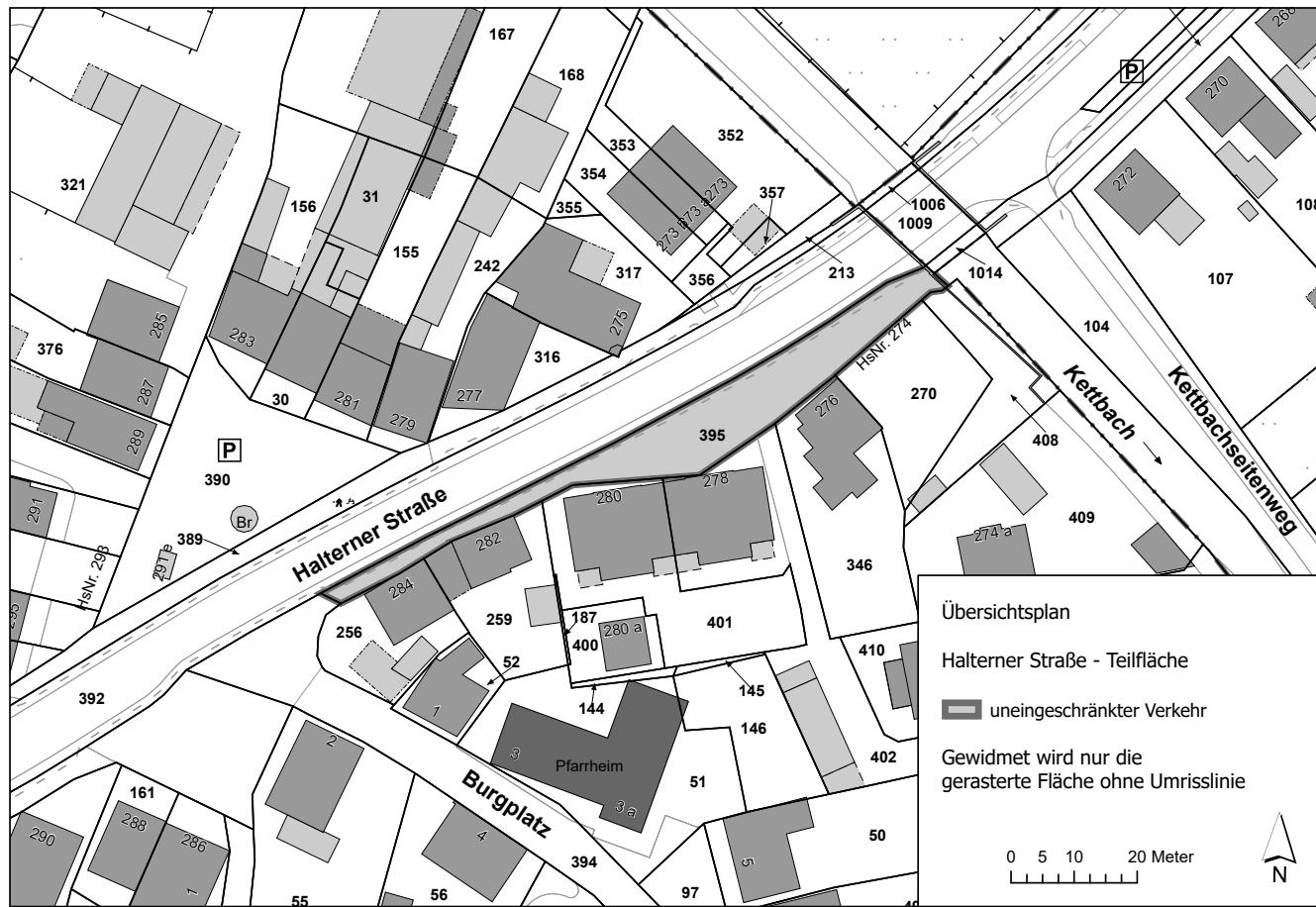
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Dülmen, den 11.12.2025

Stadt Dülmen  
DER BÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaurat  
Beigeordneter

## Anlage zu Nr. 264/25 - Stadt Dülmen



265/25 - Stadt Dülmen

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Straße „Stichstraße Gewerbestraße“**

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die folgenden Straße mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehende Straße „**Stichstraße Gewerbestraße im Bebauungsplangebiet Nr. 03/5 Gewerbegebiet Buldern Nord-Ost, Teil II**“ in Dülmen-Buldern wird als Gemeindestraße eingestuft. Die von der Widmung betroffenen Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Ein Plan, aus dem die genaue Lage der Straßen ersichtlich ist, kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 26, während der Dienststunden eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen

sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

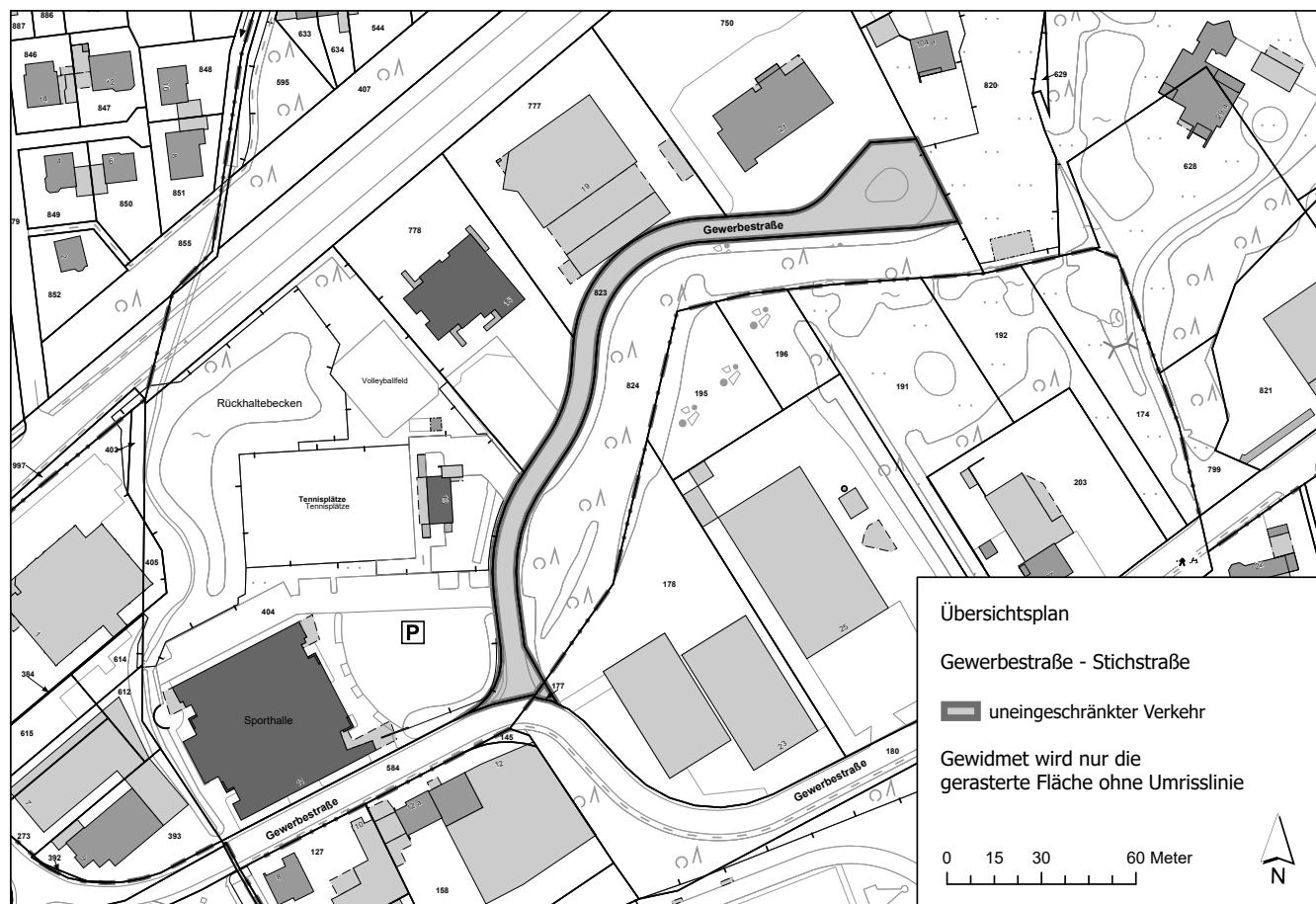
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

## Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Dülmener Zeitung

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Mönter  
Stadtbaudrat  
Beigeordneter

Anlage zu Nr. 265/25 - Stadt Dülmen266/25 - Stadt Dülmen**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen

**ab dem 22.12.2025 bis zum  
Ende des Beratungsverfahrens  
(voraussichtlich 05.03.2026)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:

Fachbereich Finanzen (Rathaus, Zimmer 3.13),  
Markt 1, 48249 Dülmen  
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr  
Mo. 14:00 – 16:00 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Infothek Bürgerbüro (Rathaus),  
Markt 1, 48249 Dülmen,  
Mo., Do. 08:00 – 18:00 Uhr  
Di., Mi. 08:00 – 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.duelmen.de/finanzdaten/aktueller-haushalt> einzusehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens zum 12.01.2026 erheben.

Einwendungen sind an den Bürgermeister der Stadt Dülmen, Dezernat I/Fachbereich Finanzen, Postfach 1551, 48236 Dülmen, zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich Finanzen, Markt 1, Zimmer 3.13, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden. Alternativ können diese per E-Mail an finanzen@duelmen.de gesendet werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 16.12.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp